

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Kaiserliches Dekret vom 9. Dec. 1811

Post, A. H. von

Bremen, 1812

Zweytes Hauptstück. Aufgehobene Herren- und Lehnsrechte.

urn:nbn:de:gbv:45:1-4301

Zweytes Hauptstück.

Aufgehobene Herren *) = und Lehnsrechte.

8. Alle Leibeigenschaft ist ohne Entschädigung aufgehoben.

9. Als Leibeigenschaftsrechte werden angesehen:

1) das Recht, den Bauer und seine Kinder zu zwingen, dem Herrn als Gesinde zu dienen. (Gesindezwangsrecht)

2) Die Rechte des Herrn auf die Erziehung der Kinder des Bauern, und die Verpflichtung bey diesem oder jenem Gewerbe oder auf diesem oder jenem Boden zu bleiben **).

3) Die Verpflichtung, von dem Herrn den Consens zur Ehe zu erbitten, und die Gebühren, welche Letzterer bey dieser Gelegenheit fordern konnte. (Wedemund, Brautlauf, Klauenthaler, u. s. w.)

4) Die Gebühren, welche dem Herrn bezahlt wurden für die Erlaubniß Werkstätten ***) anzulegen,

*) Aus dem ganzen Dekret erhellt, daß unter Seigneur jeder sogenannte dominus directus zu verstehen ist. In diesem Sinne muß man daher auch den in der Uebersetzung gebrauchten Ausdruck Herr nehmen.

***) Hörigkeit. Glebae adscripti.

***) Usines bedeutet eigentlich Anlagen zu Gewinnung

Gewerbe zu treiben oder sonst etwas vorzunehmen, was Jedermann frey stehen muß.

5) Der dem Herrn zu leistende Eid der Treue oder Unterwürfigkeit.

6) Die Unfähigkeit Etwas zu vollem Eigenthume zu erwerben, unter Lebendigen oder mittelst Letzten Willens zu verfügen, vor Gericht als Kläger oder Beklagte aufzutreten *).

7) Das Recht auf einen Theil vom Mobiliarsnachlasse des Bauern oder seiner Frau, Sterbfall (Besthaupt, Curmede) genannt.

8) Die Nutzniessung der Güter der Vasallen, Lehnsträger oder Zinspflichtigen während ihrer Minderjährigkeit.

10. Desgleichen ist ohne Entschädigung aufgehoben: das Recht, welches die Herren hatten, sich den Nachlaß der Fremden, der Bastarde, der ohne Erben Verstorbenen, die herrenlosen beweglichen und unbeweglichen Güter, die wüsten, in keinem bestimmten Eigenthum befindlichen Ländereyen, die Haiden, die Strandgüter zuzueignen; unter Vorbehalt sowohl der ihnen bereits erworbenen Rechte, derentwegen sie

und Verarbeitung von Metallen und dergleichen, namentlich Schmelzhütten, Hammerwerke, Schmieden. Der Uebersetzer kennt keinen ganz entsprechenden teutschen Ausdruck.

*) *Persona standi in iudicio.*

schon Eigenthumsrechte ausgeübt haben, als derjenigen Eigenthums- oder Nutzungs-Rechte, welche Herren, Gemeinden oder Privatpersonen in Gemäßheit anderer von der Lehns- (Patrimonial-) Gerichtsbarkeit unabhängiger Erwerbsgründe (titres) besitzen können.

11. Der Lehns-Retract und überhaupt jedes Recht, Kraft dessen sich ein Herr in die Stelle des Erwerbers setzen ließ, ist ohne Entschädigung aufgehoben.

12. Eben so sind ohne Entschädigung aufgehoben:

Die Gebühren, welche man von den Personen für ihren Aufenthalt, für die Zahl des Viehes, oder unter welchem sonstigen nur auf Schutz, nicht auf Einräumung von Grundstücken zum Eigenthum oder zur Nutzung sich beziehenden Titel erhob.

Die Gebühren von Mobilien-Verkäufen.

Die Gebühren für Wagen, Messen, Aufsicht, Auskramen, Niederlage und Durchfuhr von Lebensmitteln und andern Waaren.

Nichtsdestoweniger bleiben die Gebäude und Hallen den vormaligen Herren zugehörig, welche jetzt deren Eigenthümer sind; und steht es der Gemeinde frey, sie zu kaufen, zu miethen, oder wenn sie weder

das eine noch das andere thut, einen Tarif der Eingangs = Niederlage = oder Aufenthaltsgebühren für Lebensmittel und andere Waaren zu verlangen. Die über diesen Gegenstand sich etwa erhebenden Schwierigkeiten werden an die Präfecturräthe gebracht, mit Vorbehalt des Recurses an unsern Staatsrath.

13. Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

die Zoll = Durchgangs = und andere ähnliche Gebühren, wogegen aber auch die Verbindlichkeiten wegfallen, welche den Herren gegen jene Gebühren oblagen.

Vor der Hand sind davon diejenigen Gebühren ausgenommen, welche den Herren für die Kosten der Anlage von Brücken, Canälen und anderen unter dieser Bedingung unternommenen Werken, oder aber als Entschädigung für Gebäude oder sonstige des öffentlichen Nutzens halber aufzuhobne Anlagen oder Einrichtungen (Etablissemens), bewilligt worden sind.

Die Erhebung der durch gegenwärtigen Artikel ausgenommenen Gebühren soll ferner provisorisch zufolge der Urkunden und des Tarifs ihrer ursprünglichen Stiftung, nachdem solche von den Präfecten der Orte, wo sie erhoben werden, anerkannt und

bewahrheitet worden, fortbauern, bis auf deren Gutachten und auf den Bericht unsers Ministers des Innern von Uns hierüber eine definitive Bestimmung erfolgt seyn wird. Zu diesem Ende sind die ehemaligen Herren, welche sich im Besitze solcher Rechte befinden, schuldig, binnen Jahresfrist, von Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekrets angerechnet, den Präfecten ihre Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Erhebungen einstweilen aufgehoben bleiben.

14. Ebenmäßig sind aufgehoben: die ausschließlichen Rechte der Fischerey in nicht schiff- noch flößbaren Flüssen, und der Jagd, welche beyde Rechte jedem Eigenthümer auf seinem Lande vorbehalten bleiben, welcher sich jedoch in Betreff ihrer Ausübung nach den Gesetzen und Policcyverordnungen zu richten hat.

Die Rechte an öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, und den daselbst gepflanzten Bäumen, mit Vorbehalt des Eigenthums der Herren sowohl als der Eigenthümer der anstoßenden Grundstücke an den gegenwärtig vorhandenen durch sie gepflanzten Bäumen. Sowohl den Eigenthümern der anstoßenden Grundstücke als den Gemeinden steht das Recht zu, dem Herrn die ihm gehörigen Bäume zufolge einer Schätzung durch Sachverständige abzukaufen,

wesends Letzterer sie durch öffentlichen Anschlag zwey Monathe vorher von dem Fällen und dem Verkauf der erwähnten Bäume benachrichtigen muß.

15. Das Recht, welches Herren etwa haben möchten, sich Gemeinde-Güter ganz oder zum Theil zuzueignen, imgleichen die Gebühren für die Brachhütung (Stoppeltrift) sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Wenn Herren darthun, Grundstücke zum Eigenthum oder Gebrauchsrechte eingeräumt zu haben; so bleibt das eingeräumte Grundstück oder Gebrauchsrecht der ursprünglich festgesetzten Gebühr nach wie vor unterworfen.

16. Ferner sind ohne Entschädigung aufgehoben: alle Bannrechte samt den dazu gehörigen Verpflichtungen (*sujétions accessoires*) und Abonnements-Recognitionen *).

Davon sind jedoch ausgenommen die zum Vortheil von Personen, die keine Herren sind, errichteten

*) B. B. Das adliche Gut hat einen Bann-Backofen; die Einwohner des Dorfs aber haben sich anheischig gemacht, für die Erlaubniß, in eignen Backöfen backen zu dürfen, dem Herrn ein Gewisses zu vergüten. Dieß scheint dem Uebersetzer der Sinn zu seyn.

Bannrechte, und diejenigen, welche den Herren in Gemäßheit eines Vertrages zustehen, kraft dessen der Herr außer der (von ihm übernommenen) Unterhaltung der Mühlen, Backöfen und anderer Banngegenstände, der Gemeinde irgend einen andern Vortheil zugewandt hat.

17. Gleichmäßig sind ohne Entschädigung aufgehoben:

Die Personal-Frohnen, welche blos darauf beruhten, daß die (zu deren Leistung verpflichteten) Personen Vasallen waren oder gewisse Orte bewohnten.

Alle anderen Frohnen, sogar reelle (auf dem Grundstück haftende), in Betreff welcher nicht durch Urkunden in gehöriger Form zu erweisen ist, daß sie von der Einräumung eines Grundstücks oder eines Realrechts herrühren;

Ungemessene Frohnen, selbst reelle und durch Urkunden begründete, sofern ihnen die durch den 20ten Artikel *) vorgeschriebenen Bedingungen fehlen.

18. Unter der Bestimmung des vorstehenden Artikels sind nicht mitbegriffen die Commun- oder Gemeinde-Frohnen zum Dienst der Gemeinden und

*) Sollte nicht der 19te Artikel gemeint seyn?

die Burgfesten = , Landes = Frohnen, Landfolge, zum Dienst des Staats, bis darüber eine anderweitige Verfügung erfolgt; eben so wenig die Gemeinden oder Privatpersonen obliegenden Dienste (les battues, das Klopfen) bey der Treibjagd zu Vertilgung schädlicher Thiere.

19. Als ungemessene Dienste werden diejenigen betrachtet, in Betreff deren Einer der drey folgenden Umstände nicht durch die Einräumungs = (Concessions =) Urkunde oder durch die in den Lehns = (Zins =) Registern befindlichen Anerkennungen bestimmt, ist; nämlich:

- 1) die Quantität der Arbeiten;
- 2) die Zahl der Tage; 3) der Umfang der Grundstücke, zu deren Bearbeitung der Dienst geleistet werden muß; welches auf jede Verpflichtung zu Hand = und Spanndiensten, selbst zum Behuf von Bauten, anzuwenden ist.

Ist die Zahl der Tage bestimmt, die Art der Arbeit hingegen nicht, selbst nicht einmal durch das Herkommen; so können die Dienstpflichtigen sich nicht weigern, diese Tage zu der von ihnen verlangten Arbeit anzuwenden, wenn nur die Arbeit zur Cultur oder Benutzung, (Exploitation, z. B. Dorfstich, Steinbruch u. dgl.) der Ländereyen dient, ;

Streitigkeiten über die Art der verlangten Arbeit werden vom Friedensrichter entschieden, unter Vorbehalt der Appellation.

20. Wird der Dienstpflichtige an dem Tage, wo er für den vormaligen Herrn arbeiten muß, zu einem öffentlichen Dienst gebraucht, so ist er weder verpflichtet einen Stellvertreter zu schicken, noch einen andern Tag statt dessen zu arbeiten, außer wenn der öffentliche Dienst von ihm in Rücksicht anderer Güter als der der Privat-Frohne unterworfenen gefordert wird.

21. Frohnen, welche nur zum Bedarf der Güter des Eigenthümers (Dienstherrn) Statt finden, können ohne diese Güter nicht verpachtet oder verkauft werden. Wo es aber erlaubt ist, sich deren auch zu andern Zwecken als zur Cultur und Benutzung der erwähnten Güter zu bedienen, da können sie verpachtet und verkauft werden, insofern dadurch die Lage der Dienstpflichtigen nicht härter wird.

22. Die jetzt vorhandenen Frohnen können nicht vermehrt werden. Es ist verboten, neue zu errichten, selbst für Einräumung von Grundstücken.

23. Die oben ausgesprochene Aufhebung begreift auch den Dienstzwang oder das Recht unter sich, die Bauern durch körperliche oder Geldstrafen

ohne Richterliche Dazwischenkunft zur Erfüllung ihrer nicht aufgehobenen Verpflichtungen zu zwingen, und alle andere Rechte dieser Art.

24. Die aus den aufgehobenen Rechten Verpflichteten können, das bereits Geleistete nicht zurückfordern.

Dasselbe gilt in Betreff der Nachforderung solcher rückständigen Leistungen durch die Herren.

25. Wenn Besitzer der durch die obigen Artikel 10. 12. 13. 14. 15. 16 und 17 erhaltenen Rechte nicht im Stande sind, die ursprüngliche Urkunde darüber bezubringen, so können sie diesen Mangel ergänzen durch zwei gleichlautende Anerkennungen, welche den Inhalt einer älteren erwähnen, mit früheren nicht im Widerspruche stehen und von der Gesamtheit der Einwohner, insofern es auf allgemeine Rechte ankommt, oder aber von den Interessenten, insofern sie besondere Rechte betreffen, ausgestellt sind.

Jedoch müssen diese Anerkennungen durch einen gegenwärtigen Besitz unterstützt werden, welcher ohne Unterbrechung vierzig Jahre sich hinauf erstreckt, und zwar in Betreff der vormals Westphälischen Lande von dem Westphälischen Gesetze vom 28ten März 1809, und in den übrigen Theilen der drey Departements von der Bekanntmachung des gegen-

wärtigen Dekrets angerechnet. Auch müssen sie auf die in obervährten Artikeln bemerkten Verträge oder Concessionen zurückweisen.

26. Sind in Betreff eines und desselben Erbes mehrere Urkunden oder Anerkennungen ausgestellt; so soll die dem Land-Inhaber (Lehnsträger) am wenigsten lästige vorgezogen werden; ohne Rücksicht auf das größere oder geringere Alter ihres Datums; jedoch unter Vorbehalt der Klage des vormaligen Herrn, wodurch er diejenigen der erwähnten Urkunden ansieht oder auf deren Abänderung dringt, welche nicht bereits durch Verjährung dagegen geschützt sind; nämlich wenn Niemand weder in Person noch durch einen Bevollmächtigten als Parthey aufgetreten war.

27. Wer von Privatpersonen Rechte erworben hat, die jetzt ohne Entschädigung aufgehoben sind, kann keinerlei Ersatz des Preises noch des Schadens und Interesse verlangen. Wer von der Staats-Domäne dergleichen erworben hat, ist nur berechtigt, die Herausgabe der seinerseits hergeschossenen Summen, oder der durch ihn dem Staat abgetretenen sonstigen Gegenstände oder Güter zu begehren.

28. Wer eines oder das andere dieser Rechte unvermischt mit andern Gütern oder beygehaltenem

Rechten gepachtet hat, dem steht es frey, seine Pachtung aufzukündigen; und solchenfalls kann er weiter keine Entschädigung verlangen, als die Zurückgabe des Weinkaufs und die Entschlagung von der Miethe oder Pachtung in Verhältniß zu dem durch Aufhebung der erwähnten Rechte verursachten Nicht-Genuß. Wer eines oder das andere der aufgehobenen Rechte vereint mit andern Gütern oder mit abkäuflichen Rechten gepachtet hat, der kann nur eine dem Betrag der aufgehobenen Gegenstände verhältnißmäßige Herabsetzung seines Weinkaufs und seines Pachtgeldes verlangen.

Beläuft sich jedoch dieser, nach den Schätzungen, wovon im 2ten Hauptst. des 2ten Titels die Rede seyn soll, bestimmte Betrag auf wenigstens Ein Zehnthheil des jährlichen Pachtzinses; so steht dem Pächter frey, von der Pachtung zurückzutreten.

29. Wer eines oder das andere der aufgehobenen Rechte auf Rente genommen hat, kann, nach den im vorstehenden Artikel festgesetzten Unterschieden, die Entschlagung oder eine verhältnißmäßige Herabsetzung in Betreff des zu Zahlenden begehren, von den erlegten Antrittsgeldern aber nichts zurückfordern.

Drittes Hauptstück.

Von abkäuflichen Herrenrechten.

30. Unter der oben ausgesprochenen Aufhebung sind alle einträglichen Lehns- oder Zins- Gefälle, welche den Preis und die Bedingung einer vormaligen Einräumung von Grundstücken ausmachen, nicht mit begriffen. Sie sind aber abkäuflich und müssen bis zum wirklich vollzognen Abkauf ferner entrichtet werden.

31. Als solche (abkäufliche Gefälle) werden, unter Vorbehalt des Gegenbeweises, angesehen: Alle Gebühren und Verpflichtungen, welche den Preis der Einräumung des Guts zur Benutzung ausmachen, als da sind Zinsen, (Cens, census) Renten, Emphyteusen, Zehnten, und überhaupt alle Geld- oder Natural-Prästationen, welchen Namen sie haben mögen, die, selbst einem Herrn, nur durch den Eigenthümer oder Besitzer der Grundstücke insofern entrichtet werden und zukommen, als und solange Letzterer Eigenthümer oder Besitzer ist.

Unter diesen Verpflichtungen sind begriffen und ferner wie bisher zu leisten: die gewissen Lehen (Zinslehen) auferlegten Grundrenten und Gebühren zu Gunsten des vormaligen Lehns Herrn.